

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Südmo Components GmbH und der Fa. Südmo Projects GmbH

§ 1 Allgemeines-Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 I BGB.

3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Der Lieferant hat uns eine Auftragsbestätigung zu geben. Auf der Auftragsbestätigung sind die Bestelldaten, insbesondere Artikelnummer (ID-Nummer), der Liefertermin und der Preis anzugeben.

2. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3. Wir bezahlen, sofern nicht anders vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit-Lieferverzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2. Der Lieferant wird den Besteller durch eine Versandanzeige unter Angabe der Bestelldaten (§ 2 Abs. 1) vom Versand jeder einzelnen Sendung unterrichten. Die Versandanzeige muss spätestens am Tage des Abgangs der Ware beim Besteller vorliegen.

3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 2 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

4. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass bedungene Lieferzeit nicht eingehalten wird.

§ 5 Gefahrübergang-Dokumente

1. Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen (jeweils zweifache Ausfertigung) unsere Bestelldaten (§2 Abs. 1) anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen zu in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

§ 6 Mängeluntersuchung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen ab Zugang beim Lieferanten eingeht.

Ist der Lieferant nach DIN ISO 9011:2000 zertifiziert, so entfällt beim Besteller die Untersuchungs- und Pflicht zur Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

§ 7 Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz insbesondere Schadensersatz statt der Leistung bleibt vorbehalten.

2. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

3. Wir sind berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

§ 8 Produkthaftung-Freistellung-Haftpflichtvers.Schutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio € pro Personen Schaden- Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der BRD verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesem Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 11 Richtlinien und Normen

1. Der Lieferant bestätigt, dass die Maschinen/Geräte/Baugruppen/Komponenten allen anwendbaren Richtlinien und Normen entsprechen und für das Inverkehrbringen gemäß Gerätesicherheitsgesetz mit einer Konformitäts- oder Herstellererklärung geliefert werden. Der Lieferant berücksichtigt die entsprechenden Sicherheits-, Gesundheits- Hygieneanforderungen aus zutreffenden Richtlinien, Normen und sonstigen anerkannten technischen Regeln, wie Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, usw. Der Lieferant liefert die zutreffenden Erklärungen und die erforderliche Dokumentation in deutscher Sprache und in der durch uns angegebenen Sprache des Verwenderlandes. Diese Verpflichtung ist integrierender Bestandteil des Vertrages; wird diese nicht eingehalten, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten. Wir behalten uns ebenfalls vor, durch zuständige Behörden rechtliche Schritte einzuleiten. Die Konformitäts- bzw. Einbauerklärung entspricht der EG - Konformitäts- bzw. EG-Einbauerklärung im Sinne der Richtlinie Maschinen (2006/42/EG). Alle Teile die von diesen Richtlinien nicht betroffen sind, bleiben unberührt.

§ 12 Erfüllungsort-Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Riesbürg. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand April 2010